

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.589.014

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6576/J-NR/2026

Wien, am 09. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Juli 2026 unter der Nr. **6576/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlassung von Florian Teichtmeister trotz Auflagenverstoßes und Gelöbnisbruchs - Wie gleich sind die Bürger vor dem Gesetz?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 24:

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Entlassung von Florian Teichtmeister aus dem forensisch-therapeutischen Zentrum im Jänner 2026?
- 2. Wann wurde die Entscheidung über die Entlassung getroffen?
- 3. Welche Stellen bzw. Personen waren an der Vorbereitung und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Entlassung beteiligt?
- 4. Welche Gutachten, Stellungnahmen oder fachlichen Beurteilungen lagen der Entscheidung zugrunde?
- 5. Wer erstellte die der Entlassung zugrunde liegenden psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachten oder Stellungnahmen?
 - a. Handelte es sich dabei um externe Sachverständige oder um Personal der Justizanstalt bzw. des forensisch-therapeutischen Zentrums?

- 6. Zu welchem Ergebnis kamen die der Entlassung zugrunde liegenden fachlichen Beurteilungen hinsichtlich der Gefährlichkeitsprognose?
- 7. Welche konkreten Umstände haben sich zwischen der Anordnung der Krisenintervention und der Entlassung im Jänner 2026 derart verändert, dass die Fortsetzung der Unterbringung nicht mehr erforderlich erschien?
- 8. Welche gerichtlichen Weisungen und Auflagen gelten für Florian Teichtmeister derzeit?
- 9. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden seit der rechtskräftigen Verurteilung im Jahr 2023 absolviert?
- 10. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden während der Krisenintervention absolviert?
- 11. Welche Stelle ist für die laufende Überwachung der Einhaltung der Auflagen zuständig?
- 12. Welche Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung von Alkohol- und Drogenabstinenz wurden seit der Verurteilung durchgeführt?
- 13. Wie oft wurde Florian Teichtmeister seit seiner rechtskräftigen Verurteilung auf Alkohol- oder Drogenkonsum kontrolliert?
- 14. Welche Testmethoden kamen dabei zur Anwendung?
- 15. Wurden seit der rechtskräftigen Verurteilung positive Testergebnisse oder sonstige Hinweise auf Verstöße gegen Abstinenzauflagen festgestellt?
- 16. Welche konkrete Weisung bzw. welche konkreten Weisungen wurden im Zusammenhang mit dem bekannt gewordenen Kokainvorfall verletzt?
- 17. Welche rechtlichen Konsequenzen wurden aufgrund dieses Weisungsverstoßes geprüft?
- 18. Wurde ein Widerruf der bedingten Einweisung, eine Verlängerung der Unterbringung oder die Anordnung weiterer Maßnahmen geprüft?
 - a. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde davon letztlich Abstand genommen?
- 19. Wurden seit der rechtskräftigen Verurteilung im Jahr 2023 weitere Verstöße gegen Weisungen, Auflagen oder therapeutische Vorgaben festgestellt?
 - a. Wenn ja, welcher Art waren diese Verstöße?
- 20. An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit wurde Florian Teichtmeister aufgrund der Festnahmeanordnung des zuständigen Gerichts tatsächlich festgenommen?
- 21. An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit wurde Florian Teichtmeister in den forensisch-therapeutischen Bereich beziehungsweise die entsprechende Einrichtung überstellt?
- 22. Wie lange dauerte die tatsächliche Unterbringung im Rahmen der angeordneten Krisenintervention insgesamt an?

- 23. *Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2020 nach einem dokumentierten Verstoß gegen Alkohol- oder Drogenabstinenz während einer laufenden Probezeit, Weisung oder vergleichbaren gerichtlichen Maßnahme innerhalb von fünf Monaten wieder entlassen?*
- 24. *Wird seitens des Ressorts überprüft, ob die dem Fall Florian Teichtmeister zugrunde liegenden früheren Gefährlichkeitsprognosen angesichts des später bekannt gewordenen Kokainvorfalls rückblickend Anlass zu einer fachlichen Evaluierung geben?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen betreffen die rechtliche Beurteilung und Entscheidung eines Organs der unabhängigen Rechtsprechung (Art. 87 Abs. 1 B-VG) sowie den höchstpersönlichen Bereich des Betroffenen und entziehen sich daher einer Beurteilung und Kommentierung sowie dem Interpellationsrecht (Art. 52 Abs. 1 B-VG).

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

